



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[Faint, illegible text]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 153/08F10 F/öz

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5266552-163

- Beklagte -

wegen Asylwiderrufs

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 7. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Quandt-Gourdin als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 28. Mai 2009

für Recht erkannt:

1. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.04.2008 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

TATBESTAND

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Der am 1. 1972 in geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger moslemischen Glaubens und kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach seinen eigenen Angaben verließ er am 18.11.1994 sein Heimatland und reiste auf dem Landweg am 25.11.1994 in das Bundesgebiet ein. Anschließend beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Nach Anhörung des Klägers am 30.11.1994 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) mit seit 06.04.1995 bestandskräftigem Bescheid vom 07.03.1995 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhalts und der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen sei, dass er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asylrechtlich relevanten Maßnahmen rechnen müsse. Der Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde im Hinblick auf die auf dem Landweg erfolgte Ausreise des Klägers abgelehnt.

Mit Verfügung des Bundesamts vom 27.08.2007 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Nach Anhörung des Klägers widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 15.04.2008 die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aufgrund der Reformmaßnahmen und der positiven, dauerhaften Gesetzes- und Verfassungsänderungen in der Türkei mit hinreichender Sicherheit eine heute noch drohende politische Verfolgung des Klägers bei dessen Rückkehr bzw. Einreise in die Türkei ausgeschlossen werden könne. Der Bescheid des Bundesamts wurde am 23.04.2008 per Einschreiben zur Post gegeben; er ging dem Prozessbevollmächtigten des Klägers über dessen Postfach am 28.04.2008 zu.

Mit der am 13.05.2008, dem Tag nach Pfingstmontag, beim Verwaltungsgericht Darmstadt erhobenen Klage, die mit Beschluss vom 10.06.2008 - 7 K 697/08.DA.A(3) - an das Verwaltungsgericht Karlsruhe verwiesen wurde beantragt der Kläger,

den Widerrufsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.04.2008 aufzuheben;

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung der Ziff. 2 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.04.2008 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen

Zur Begründung trägt der Kläger vor, dass das Bundesamt nicht nachgewiesen habe, dass nunmehr keine Gefährdung mehr für ihn bei einer Rückkehr in die Türkei bestehe. Auch in der Rechtsprechung der Asylgerichte werde überwiegend eine hinreichende Verfolgungssicherheit von Asylbewerbern verneint, bei denen - wie bei ihm - der begründete Verdacht der Unterstützung separatistischer Bestrebungen bestanden habe. Hinzu komme, dass er ausweislich eines in Kopie vorgelegten Auszugs aus dem Personenstandsregister vom 20.10.2004 von der Gendarmerie gesucht werde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die dem Kläger mitgeteilten und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig; sie wurde insbesondere fristgerecht binnen der zwei Wochen betragenden Klagefrist nach § 74 Abs. 1 AsylVfG erhoben. Die Klage ist auch mit dem Hauptantrag begründet; über den Hilfsantrag war daher nicht mehr zu entscheiden. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.04.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) liegen nicht vor.

Nach der - verfassungsrechtlich unbedenklichen (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 – 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707) - Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1

AsylVfG in der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht inhaltlich der „Beendigungs-, oder „Wegfall - der - Umstände - Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerwG, Ur. v. 01.11.2005, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Ur. v. 4.5.2006 - A 2 S 1046/05 - u. v. 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -). Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände“ ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Ur. v. 01.11.2005, a.a.O.). Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht erfasst (vgl. BVerwG, Ur. v. 01.11.2005 a.a.O. und Ur. v. 20.03.2007, BVerwGE 128, 199 = NVwZ 2007, 1089).

Für die Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kommt es nicht darauf an, ob die Asylanerkennung und die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im bestandskräftigen Bundesamtsbescheid rechtmäßig oder rechtswidrig war. Die für die Asylanerkennung- und Flüchtlingsanerkennung maßgebenden Voraussetzungen sind auch dann nicht entfallen, wenn sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage ändert; eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht (vgl. BVerwG, Ur. v. 19.09.2000, BVerwGE 112, 80 ff.). Allein der bloße Zeitablauf oder die bloße Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ohne konkreten Bezug auf diesen stellt keine wesentliche Sachverhaltsänderung dar (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. § 73 AsylVfG Rdnr. 5 m.w.N.).

Gemessen an diesen Grundsätzen lässt sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen

Entscheidung (vgl. dazu § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) im Falle des Klägers die für eine Wiederrufsentscheidung zu fordernde nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht feststellen.

Dies dürfte bereits deshalb gelten, weil das Bundesamt bei seiner Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG vom 07.03.1995 auf die Umstände des Einzelfalles nicht näher eingegangen ist und nicht nachvollziehbar dargelegt hat, von welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und Überlegungen es hierbei ausgegangen ist. Diese Vorgehensweise steht einer sachgerechten Prüfung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, ob eine nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen allgemeinen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegt oder ob/und eine derartige Veränderung bezüglich der speziell den Kläger betreffenden Verhältnisse dargetan oder sonst ersichtlich ist, von vornherein entgegen. Die Bezugnahme auf einen im Bescheid vom 07.03.1995 selbst nicht wiedergegebenen, vom Kläger „geschilderten Sachverhalt“ sowie auf nicht näher genannte „hier vorliegende Erkenntnisse“ schafft keine Klarheit darüber, worauf die Annahme des Bundesamts beruht, dass der Kläger „im Falle seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asylrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss“. Mit den gewählten Formulierungen wird gerade nicht objektiv eindeutig zum Ausdruck gebracht, welche konkreten Verhältnisse in der Türkei im März 1995 der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers zugrunde gelegt worden sind. Im Übrigen kommt es nicht darauf an, was die Behörde - subjektiv - mit ihren Ausführungen in der Entscheidung vom 07.03.1995 gewollt hat.

Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass zur Ermittlung des objektiven Erklärungsinhalts der Entscheidung vom 07.03.1995 auch die Angaben des Klägers im Rahmen seiner Anhörung am 30.11.1994 herangezogen werden dürfen, spricht dies in seinem Fall nicht für eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Gewährung von Abschiebungsschutz maßgeblichen Verhältnisse.

Unter Zugrundelegung der Angaben des Klägers im Rahmen seiner Bundesamtsanhörung am 30.11.1994 ist davon auszugehen, dass dieser die Türkei vorverfolgt verlassen hat. Denn er hat vorgetragen, dass er vor seiner Ausreise wegen seiner Unterstützungstätigkeit für die PKK-Guerillas mehrfach festgenommen und unter erheblichen körperlichen

Misshandlungen auf der Polizeiwache in Idil verhört worden ist. Nachdem er nach seiner letzten Freilassung untergetaucht war und von den Sicherheitskräften erneut gesucht wurde, entschloss er sich zur Flucht aus der Türkei.

Im Rahmen der bei der Widerrufsentscheidung anzustellenden Prognose ist der Maßstab zugrunde zu legen, der auch im Rahmen der Anerkennungsentscheidung zum Tragen gekommen ist. Ist die Anerkennung bzw. die Feststellung eines Abschiebungsverbots mithin erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm unmittelbar bevorstehend befürchten musste, so können die Anerkennungsvoraussetzungen nur dann als weggefallen angesehen werden, wenn der Betroffene vor künftiger Verfolgung hinreichend sicher ist (BVerwG, Urt. v. 24.11.1992 - 9 C 3/92 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Ausgehend hiervon hat sich die hier unter Anlegung des herabgestuften Prognosemaßstabs für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit von erneuten Verfolgungsmaßnahmen maßgeblich in den Blick zu nehmende Situation von individuell vorverfolgten bzw. vorbelasteten türkischen Asylbewerbern kurdischer Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr in die Türkei nicht erheblich geändert. Entscheidend sind insoweit nicht die vom Bundesamt in seinem Widerrufsbescheid angeführten Veränderungen der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland Türkei. Entscheidend ist vielmehr, dass das Gericht nicht feststellen kann, dass aufgrund dieser Umstände auch die Gefahr einer Wiederholung der individuellen Verfolgung des Klägers weggefallen ist (vgl. hierzu Hailbronner, Ausländerrecht, Band 3, § 73 AsylVfG Rdnr. 19).

Die Frage, ob der im Jahr 1994 unmittelbar von politischer Verfolgung bedrohte Kläger im Hinblick auf die von der Beklagten im Widerrufsbescheid angeführte neuere tatsächliche Entwicklung in der Türkei dort gegenwärtig und in absehbarer Zeit vor politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre, lässt sich nicht mit Hilfe von Erkenntnissen zur allgemeinen Behandlung von in die Türkei - freiwillig oder im Wege der Abschiebung - zurückkehrenden (abgelehnten) Asylbewerbern prognostizieren. Der Kläger ist vielmehr denjenigen türkischen Asylbewerbern zuzurechnen, deren zu beurteilende Rückkehr- und Gefährdungssituation - nach wie vor - nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. nur Urt. v. 22.07.1999 - A 12 1891/97 -, v. 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -, v. 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - und v. 22.03.2001 - A 12 S 280/00 -, v. 07.05.2002 - A 12 S 196/00 - und vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04) durch „Besonderheiten“ geprägt ist. Davon ausgehend ist nach wie vor nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei wegen des Verdachts, die

PKK zu unterstützen erneut politische Verfolgung droht in Gestalt von Verhaftungen und Misshandlungen bis hin zur Folter. Denn es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sich die für seine Ausreise maßgebliche Verfolgungssituation entscheidend zu seinen Gunsten geändert hätte. Der Kläger ist wegen Unterstützung der PKK bzw. des Verdachts von Unterstützungshandlungen bereits in Erscheinung getreten und hat aus diesem Grund die besondere Aufmerksamkeit türkischer Sicherheitskräfte erweckt. Es kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass er weiterhin im Blickfeld türkischer Sicherheitsorgane ist und bei Verhören unangemessenen, asylrechtlich relevanten Methoden ausgesetzt sein wird. Dies zu widerlegen hat das Bundesamt in seiner Widerrufsentscheidung jedenfalls nicht vermocht. Denn es wurden in der Vergangenheit und werden nach wie vor Kurden in der Türkei häufig Opfer von Verfolgungsmaßnahmen asylrelevanter Intensität, die trotz der umfassenden Reformbemühungen, insbesondere der "Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter weiterhin dem türkischen Staat zurechenbar sind, weshalb verfolgt ausgereiste Kurden auch gegenwärtig vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind. Unter Berücksichtigung dessen werden im Widerrufsbescheid keine neuen Erkenntnisse oder wesentliche Umstände aufgezeigt, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Annahme einer hinreichenden Verfolgungssicherheit in der Türkei auch für solche Rückkehrer rechtfertigen, die aus politischen Gründen in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten waren und bei denen sich ein aus der Zeit vor ihrer Ausreise fortbestehender Separatismusverdacht ergibt.

Das Bundesamt hat angenommen, dass eine entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage u.a. im Hinblick auf im Widerrufsbescheid näher wiedergegebene neuere Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes vorliegt. Trotz der geschilderten Gesetzesreformen und der umfassenden politischen Reformbemühungen der jüngeren Vergangenheit (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Urt. v. 09.02.2006 - A 12 S 1505/04 -; Niedersächs. OVG, Urt. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -, Juris; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007, S. 28 ff.) findet jedoch in der Türkei weiterhin individuelle politische Verfolgung statt. Dass die positiv anzuerkennenden Reformen staatliche Repressionen in asylrelevanter Intensität ausschließen sollten und sollen, bedeutet gerade nicht, dass sie tatsächlich hinreichend sicher ausgeschlossen wurden und werden. Die türkischen Sicherheitskräfte sind nach wie vor gewillt, - vermeintliche - separatistische Bestrebungen und Unterstützungstätigkeiten zugunsten des linken und kurdenfreundlichen Spektrums mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. Folter wird in diesem Zusammenhang allerdings seltener als früher und vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden prak-

tiziert (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 01.12.2005 - 8 A 4037/05 - m.w.N. und eingehend zur Lage der Menschenrechte und zur Foltergefahr in der Türkei unter Berücksichtigung des im Juni 2005 in Kraft getretenen neuen Strafgesetzbuches - OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 19.04.2005 - 8 A 273/04. - A und v. 27.03.2007 - 8 A 4728/05.A -; Kaya, Gutachten v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen und v. 10.09.2005 an VG Magdeburg; Taylan, Gutachten v. 21.07.2005 an VG Sigmaringen). Misshandlungen und Folter vollständig zu unterbinden, ist der Regierung jedenfalls bislang noch nicht gelungen (Lageberichte des AA vom 11.11.2005, S. 31 und vom 27.07.2006, S. 34 und 35; Lageberichte des AA vom 11.01.2007, vom 25.10.2007, S. 29 und vom 11.09.2008; vgl. auch Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 06.11.2007; Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), Türkei - Zur aktuellen Situation - Oktober 2007, S. 9 und Aktuelle Entwicklungen, Information vom 09.10.2008).

Die Annahme, dass in den Fällen vorverfolgter Asylbewerber aus der Türkei nunmehr generell eine hinreichende Verfolgungssicherheit besteht, ist auch nicht aufgrund des in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 11.09.2008) hervorgehobenen Umstandes gerechtfertigt, dass in den vergangenen Jahren keine Fälle bekannt geworden sind, in denen in die Türkei abgeschobene Personen gefoltert oder misshandelt worden wären. Denn im Rahmen der Risikobewertung ist zu berücksichtigen, dass sich nach den vorliegenden Erkenntnissen unter den Zurückgekehrten oder Abgeschobenen keine Personen befunden haben, die Mitglieder oder Kader der PKK oder einer anderen illegalen, bewaffneten Organisation gewesen sind oder als solche verdächtigt worden sind (vgl. Kaya, Gutachten v. 08.08.2005 an VG Sigmaringen). Derartige Personen sind in der Vergangenheit nach der insoweit einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland entweder als Asylberechtigte anerkannt worden oder ihnen ist zumindest Abschiebungsschutz gewährt worden. Aus dem Fehlen von Referenzfällen kann deshalb nicht der Schluss gezogen werden, dass nunmehr alle in die Türkei zurückkehrenden Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit unabhängig von den Umständen und Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls vor politischer Verfolgung sicher seien (vgl. hierzu ausführlich unter Zugrundelegung der auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemachten aktuellen Erkenntnismittel: OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.07.2006 - 11 LB 75/06 -, Juris und Beschl. v. 14.09.2006 - 11 LA 43/06 -; zur Beurteilung der Gefährdungssituation von Rückkehrern bei Vorliegen von „Besonderheiten“ vgl. auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 22.07.1999 - A 12 1891/97 -, v. 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -,

y. 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - und v. 22.03.2001 - A 12 S 280/00 -, v. 07.05.2002 - A 12 S 196/00 - und vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die zahlreichen positiven Ansätze insbesondere im legislativen Bereich und die Entwicklung, die die Türkei zuletzt genommen hat, nicht unumkehrbar sind. Die Überzeugung von der Notwendigkeit, die Menschenrechte auch und gerade in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner zu achten, ist noch nicht dauerhaft im Bewusstsein der Menschen verwurzelt. Die Menschenrechtsorganisationen gehen von einer erheblichen Dunkelziffer aus. Die Menschenrechtspraxis bleibt nach wie vor hinter den - wesentlich verbesserten - rechtlichen Rahmenbedingungen zurück. Die neuerliche Zunahme von Spannungen im Südosten der Türkei hat im Übrigen dazu geführt, dass das türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft hat (OVG Niedersachsen, Urt. v. 18.07.2006 a.a.O.). Auch diese Gesetzesänderungen geben nach Auffassung der EG-Kommission Anlass zur Besorgnis, weil sie geeignet sind, die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung zu untergraben (vgl. Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 08.11.2006, S. 15, 70, sowie vom 06.11.2007, [<http://ec.europa.eu>]; Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 6 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.04.2007 - 8 A 2771/06.A -). Insbesondere diese Änderungen weisen darauf hin, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat (so aber der Lagebericht vom 25.10.2007, S. 8), sondern dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), a.a.O., S. 6). Dies gilt umso mehr, als die Auseinandersetzung mit der PKK die Regierung innenpolitisch unter zusätzlichen Druck der Öffentlichkeit, der Opposition, der Sicherheitskräfte und des Generalstabs setzt (Lagebericht vom 25.10.2007, S. 8). Mit der Zuspitzung der Lage im Südosten ist der Ruf insbesondere von Seiten der Militärführung nach schärferen Gesetzen und härterem Vorgehen gegen die PKK-Guerilla und deren Sympathisanten immer lauter geworden (Niedersächs. OVG, Urt. v. 18.07.2006, a.a.O.). Insgesamt ist nach allem noch keine dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten, die den Schluss zuließe, dass der vorverfolgte Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist.

Damit lagen die Voraussetzungen für einen Widerruf der im Bescheid des Bundesamts vom 07.03.1995 getroffenen Feststellung, dass hinsichtlich der Türkei die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, mangels einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Basis der Verfolgungsprognose nicht vor. Der angefochtene Bescheid kann insoweit

auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Rücknahme anstelle eines Widerrufs aufrechterhalten werden. Die Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt u.a. voraus, dass sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden sind (§ 73 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AsylVfG). Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Auch für die unter Ziff. 2 des vom Kläger angegriffenen Bescheids erfolgte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, bleibt danach kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs.1 VwGO, 83 b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Quandt-Gourdin



Ausgefertigt:
28. MAI 2009
Karlsruhe, den
Der Umweltsenior der Geschäftsstelle